

Zur Geschichte der weiteren Verehrung Konrads in Tholey, als deren Ansatzpunkt der Wunderabschnitt der Vita (cap.7-8) gelten kann, sei auf die umfangliche heimatkundliche Literatur verwiesen.<sup>146</sup>

Gerade die vom Hagiographen mehr beiläufig eingestreuten Informationen versprechen dem Historiker die wertvollsten Aufschlüsse. So verhält es sich auch bei Theoderichs Erwähnung einer Burg *Novallis*, die dem Bischof von Verdun gehört habe.<sup>147</sup> Obwohl sich diese Burg dem Kontext der Stelle nach nicht weit von Tholey befunden haben kann, ist dieser Beleg von der saarländischen Burgenforschung bislang übersehen worden. Nun ist die Burg Nohfelden nachweislich erst ein Bau des späten 13. Jahrhunderts. Bei der in der Vita Konrads genannten Anlage handelt es sich vielmehr um ihren Vorgängerbau auf dem Schloßberg bei Birkenfeld-Neubrücke. Dort haben Grabungen in den zwanziger und fünfziger Jahren Funde von Keramik des 12. Jahrhunderts zutage gefördert.<sup>148</sup> Der Sage nach ist die Burg, die den Verduner Bischöfen des 11. Jahrhunderts zur Sicherung des Naheübergangs bei Neubrücke und der Straße von St. Wendel ins Birkenfelder Land diente, als Raubritternest von König Rudolf von Habsburg zerstört worden.

### 3.3.3. Die Autorschaft des „Privilegium Maius“

Als Theoderich von seiner Mission zu Wibert von Ravenna nach Trier zurückkehrte, überbrachte er Erzbischof Egilbert mehrere Schriftstücke. Leider verschweigt der Trierer Chronist bewußt den Inhalt dieser *decreta* des Gegenpapstes, doch handelte es sich der Formulierung nach um nähere „Ausführungsbestimmungen“ zum Tragen des Palliums, wie sie von Schreiben früherer Päpste her bekannt waren.<sup>149</sup> In diesem Zusammenhang nehmen Teile der neueren Forschung den ehemaligen Tholeyer Mönch für eine großangelegte Fälschungsaktion in Anspruch. 1982 publizierte Robinson im Deutschen Archiv einen Aufsatz, in dem er die These verfocht, Theoderich sei der Urheber des sogenannten Privilegium Maius.<sup>150</sup> Dieses angebliche Investiturprivileg Papst Leos VIII. für Kaiser Otto I. bildet zusammen mit dem Decretum Hadrianum, dem Privilegium Minus und der Cessio Donationum die bekannte Gruppe der „Ravennater Fälschungen“, die seit den 1080er Jahren von kaiserlicher Seite in Umlauf gebracht wurden. Alle Texte betonen das Recht des Kaisers zur Investitur von Bischöfen und zur Papstwahl, ein weiterer ihnen eigener Aspekt ist die Vertretung Ravennater Positionen gegen Rom.<sup>151</sup>

<sup>146</sup> Koster, Kuno I.; Stock, Kuno von Pfullingen; Wagner, Bliesen, S. 46

<sup>147</sup> MGH SS VIII, S. 217, Z. 32-35: *Isdem honestissimus sanctae Viridunensis ecclesiae praesul Theodericus cum eodem anno (=1066) apud Novallis* (andere Lesarten: Novrillis; Novellis; Navelis) *suave ditionis castrum curas agens, die quadam sollempnia celebraret missarum . . .*

<sup>148</sup> vgl. allg. Seyler, Burg „Nohfels“ u. Flesch, Burg Nohfelden; zum Namen Buchmüller/Haubrichs/ Spang, Namenskontinuität, S. 39. Der Fund eines Sandsteinblocks mit den Buchstaben „NOVEL“ (Heimatbuch des Landkreises St. Wendel 22 (1987/88), S. 109) ist nicht nachprüfbar.

<sup>149</sup> MGH SS VIII, S. 187f.: *At ille Clemens inquam gavisus, quod aliquis ipsum pro accipienda benedictione respiceret, quod petebat transmisit, cum litteris docentibus, quibus temporibus hoc foret usurus; quas quia auctor non roborat, magis vero infirmat – hereticorum enim et excommunicatorum decreta fidelis quisque non recipit –, idcirco commendare memoriae non curavimus.* Vgl. Ziese, Wibert von Ravenna, S. 110f; zu den „Vorläufern“: D. Jank, Bemerkungen zu einigen Trierer Palliumsurkunden des 11. Jahrhunderts (JL 4010, JL 4151, JL 4646), in: Kurtrierisches Jahrbuch 22 (1982), S. 13-22

<sup>150</sup> Robinson, Privilegium Maius

<sup>151</sup> grundlegend noch immer Jordan, Ravennater Fälschungen